

Satzung der „Heidelberger Graduiertenschule für Physik (Heidelberg Graduate School for Physics)“

Vorbemerkung

Die Heranbildung und Förderung des akademischen Nachwuchses sind zentrale Anliegen und ein strategisches Handlungsfeld der Universität Heidelberg. Die grundlegende Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlern/innen ist die Promotion. Sie ist der Nachweis der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung und zielt auf die Generierung neuen Wissens.

Die Graduiertenschulen der Universität Heidelberg sind dem Exzellenzgedanken und der bestmöglichen Unterstützung der Doktoranden/innen verpflichtet. Sie bieten den Doktoranden/innen einen Zugang zu einer strukturierten, wissenschaftlich hervorragenden und fachlich breiten Ausbildung, sowie die Möglichkeit, ein eigenständiges, fachspezifisches Forschungsprofil in einer international konkurrenzfähigen Forschungsumgebung zu entwickeln. Sie bekennen sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung sowie zum Leitbild der Universität Heidelberg. Die Leitfäden zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und zum „Partnerschaftlichen Verhalten“ sind Grundpfeiler der Graduiertenschulen; sie orientieren sich weiterhin an den Empfehlungen des Councils for Graduate Studies und den im Diversitäts-Programm der Universität festgeschriebenen Werten.

Die vorliegende Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Physik (HGSFP) beschreibt die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten im Sinne eines nachhaltigen Betriebs der HGSFP. Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die folgende geänderte Fassung der Satzung der Graduiertenschule beschlossen:

1. Inhaltsübersicht

- § 1 Status, Aufgabe und Gliederung
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Direktorium
- § 5 Geschäftsstelle
- § 6 Ausschreibung und Vergabe von Promotionsstellen, Betreuung der Dissertationen
- § 7 Lehr- und Ausbildungsprogramm
- § 8 Integriertes Master/Promotionsprogramm
- § 9 Förderungsprogramme für Doktoranden
- § 10 Programm für den wissenschaftlichen Austausch
- § 11 Anwendbarkeit der Verfahrensordnung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Status und Aufgabe

(1) Die Heidelberger Graduiertenschule für Physik (HGSFP) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Sie ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

(2) Die HGSFP organisiert im Einvernehmen mit der Fakultät für Physik und Astronomie ein strukturiertes Ausbildungsprogramm für die Doktoranden⁵ der Fakultät und entwickelt dieses weiter. Sie führt die Verwaltungsvorgänge durch, welche im Zusammenhang mit den Promotionsverfahren und der Teilnahme am integrierten Master/Promotionsprogramm anfallen. Im Einvernehmen mit der Fakultät für Physik und Astronomie unterstützt die HGSFP die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Promotionsprogrammes der Fakultät.

(3) Aufgabe der HGSFP ist es, exzellente Rahmenbedingungen für die Ausbildung der Doktoranden und Teilnehmer am integrierten Master/Promotionsprogramm (§ 9) an der Fakultät für Physik und Astronomie zu gewährleisten und durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Wesentliche Punkte sind:

- Organisation eines modularen, englischsprachigen Ausbildungsprogramms
- Organisation von Sommer- und Winterschulen (bspw. Heidelberg Physics Graduate Days) und Förderung der Teilnahme an externen Schulen.
- Betreuung der Promovierenden durch ein Komitee aus dem Themensteller und zwei weiteren mindestens promovierten Wissenschaftlern
- Förderung der internationalen Sichtbarkeit der Promovierenden
- Förderung von studentischen Projekten, die von den Promovierenden initiiert und durchgeführt werden
- Förderung des Austausches zwischen den Promovierenden der HGSFP
- Besondere Förderung von Frauen und Familien
- Sicherstellung von individuellen Ausbildungsplänen für die Promovierenden

⁵ Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

- Sicherstellung der Ausbildung von Promovierenden in Schlüsselkompetenzen
- Organisation internationaler Austauschmöglichkeiten für Doktoranden mit ausgewählten Partnerinstituten sowie eines Gäste- und Gastvorlesungsprogramms
- Erstellung von strategischen Konzepten zur Weiterentwicklung des Graduiertenprogramms und der Graduiertenschule.

(4) Die HGSFP arbeitet eng mit der Graduiertenakademie zusammen. Teile des nicht-fachbezogenen Ausbildungsprogrammes der HGSFP werden von der Graduiertenakademie bereitgestellt.

(5) In der HGSFP werden alle Forschungsgebiete der Fakultät für Physik und Astronomie vertreten. Insbesondere werden folgende Forschungsgebiete zur Zeit mit einem besonderen Schwerpunkt, aber nicht ausschließlich, bearbeitet: *Astronomy and Cosmic Physics, Fundamental Interactions and Cosmology, Quantum Dynamics and Complex Quantum Systems, Mathematical Physics, Complex Classical Systems, Environmental and Applied Physics*. Die Forschungsschwerpunkte werden nach Möglichkeit im Lehr- und Ausbildungsprogramm der HGSFP berücksichtigt. Anpassungen der Forschungsschwerpunkte werden durch das Direktorium beschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der HGSFP sind alle Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Astronomie. Darüber hinaus sind Mitglieder auch diejenigen Nachwuchsgruppenleiter an der Fakultät für Physik und Astronomie, welche über eine Prüfungsbefugnis bei Promotionen verfügen.

(2) Darüber hinaus sind alle Doktoranden und Teilnehmer am integrierten Master/Promotionsprogramm, die in die HGSFP aufgenommen wurden (vgl. Absatz 4) von der Bewilligung ihres Aufnahmeantrags bis zum Abschluss der Promotion, längstens aber 5 Jahre, Mitglieder der HGSFP. Das Direktorium kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Mitgliedschaft für eine festzulegende weitere Dauer bewilligen.

(3) Die Teilnehmer des integrierten Master/Promotionsprogrammes der HGSFP (siehe § 9) sind bereits während der Vorbereitungsphase zur vollständigen Aufnahme in das Promotionsprogramm Mitglieder der HGSFP.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied der HGSFP im Sinne von Absätzen 2 und 3 ist neben der Zulassung zum Promotionsstudium oder zum integrierten Master/Promotionsprogramm durch den Promotionsausschuss der Fakultät ein an das Direktorium zu richtender Antrag des Bewerbers, der durch ein Betreuungsteam nach § 6 Absatz (2) und (3) befürwortet werden muss. Darüber hinaus sollen für den Bewerber entweder eine Stelle oder ein Stipendium zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium. Die Bestimmungen über die Zulassung zur Promotion in der Promotionsordnung der Fakultät bleiben unberührt.

- (5) Die Mitgliedschaft in der HGSFP endet
- mit dem Ausscheiden aus der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg,
 - bei Nachwuchsgruppenleitern mit Beendigung der Prüfungserlaubnis,
 - bei Doktoranden und Teilnehmern des integrierten Master/Promotionsprogrammes mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens bzw. der Beendigung der Vorbereitungsphase ohne Übergang in das Promotionsprogramm,
 - dem Ablauf der Fristen gemäß Absatz 2.

In begründeten Fällen kann das Direktorium im Benehmen mit dem Betreuerkomitee und dem Promotionsausschuss der Fakultät die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der HGSFP beschließen, insbesondere wenn der Erfolg der Promotion ernstlich in Frage steht, keine angemessenen Leistungen im Ausbildungsprogramm erbracht werden oder Pflichten im Sinne von § 3 schwerwiegend oder wiederholt verletzt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sich für Programme und Aktivitäten der HGSFP zu bewerben bzw. Vorschläge einzubringen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der HGSFP verpflichtet. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder gegenüber dem Direktorium der Schule zur Berichterstattung über ihre Tätigkeiten innerhalb der Graduiertenschule.
- (3) Die Mitglieder werden vom Direktorium in der Regel einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die aktuellen Entwicklungen an der HGSFP informiert.
- (4) Die Doktoranden nehmen am Ausbildungsprogramm der HGSFP aktiv teil. Dies schließt insbesondere die Teilnahme am strukturierten Lehr- und Weiterbildungsprogramm der HGSFP gemäß § 7 Abs. 3 ein.

§ 4 Direktorium

(1) Die Leitung der HGSFP obliegt einem Direktorium, das aus vier professoralen Mitgliedern der HGSFP besteht. Ferner gehören dem Direktorium der Leiter der Geschäftsstelle (§ 5) sowie mit beratender Stimme zwei Vertreter der Doktoranden an.

(2) Die professoralen Mitglieder des Direktoriums werden von den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 der HGSFP mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl bedarf einer Bestätigung durch den Fakultätsrat. Die professoralen Mitglieder des Direktoriums werden durch den Rektor bestellt.

Die Vertreter der Doktoranden werden von den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 gewählt.

Die Amtszeit der professoralen Direktoriumsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre, die der Vertreter der Doktoranden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium wählt seinen Sprecher und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der professoralen Mitglieder für jeweils zwei Jahre aus. Eine Wiederwahl von Sprecher und Stellvertreter ist möglich.

(4) Der Sprecher vertritt die Belange der HGSFP gegenüber den Gremien und Einrichtungen der Universität, insbesondere gegenüber dem Rektorat und der Fakultät.

(5) Das Direktorium tagt bei Bedarf; der Sprecher beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet diese.

(6) Der Sprecher beaufsichtigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

(7) Das Direktorium entscheidet abschließend über alle Mittelanträge von Mitgliedern der HGSFP. Es ist verantwortlich für die Verteilung und Bewirtschaftung des Budgets der Graduiertenschule.

(8) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Die Verwaltung der HGSFP übernimmt eine Geschäftsstelle, die von einem administrativen Direktor geleitet wird. Die Geschäftsstelle unterstützt administrativ das Direktorium in der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Die administrativen Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere folgende Punkte:

- a) Durchführung aller Verwaltungsvorgänge, welche während der Promotionsverfahren der Promovierenden der HGSFP anfallen
- b) Koordination und Organisation des wissenschaftlichen Ausbildungsprogrammes der HGSFP
- c) Verwaltung der Mittel
- d) Unterstützung und Beratung der Doktoranden
- e) Organisation und Durchführung der Bewerbungsverfahren für Doktoranden
- f) Umsetzung der Außendarstellung der HGSFP
- g) Organisation von Fördermaßnahmen der HGSFP

(3) Bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben arbeitet die Geschäftsstelle mit dem Dekanat der Fakultät für Physik und Astronomie, dem Promotionsausschuss der Fakultät und der Graduiertenakademie zusammen. Die rechtliche Grundlage bilden diese Satzung sowie die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät.

(4) Das Direktorium ist für die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 6 Ausschreibung und Betreuung der Dissertationen

(1) Die HGSFP schreibt in der Regel mindestens einmal jährlich international ein Bewerbungsverfahren für die Aufnahme in ihr Promotionsprogramm aus und organisiert das Bewerbungsverfahren. Bewerbungen können jedoch jederzeit auch unabhängig von einer solchen Ausschreibung eingereicht werden. Dies gilt auch für Bewerbungen zur Teilnahme am integrierten Master/Promotionsprogramm (§ 9).

(2) Für jeden neu in die HGSFP aufgenommenen Doktoranden oder Teilnehmer des integrierten Master/Promotionsprogrammes (§ 9) stellt der Betreuer ein Komitee zusammen, das neben dem Betreuer aus zwei mindestens promovierten Mitgliedern besteht, von denen eines der geplanten Arbeit thematisch nahe, das andere weniger nahe stehen soll. Auswärtige Mitglieder sind möglich. In der Regel sollte mindestens ein Mitglied des Komitees als Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg angehören und ein weiteres Mitglied eine Prüfungserlaubnis der Fakultät für Physik und Astronomie oder im Fall auswärtiger Mitglieder eine vergleichbare Prüfungserlaubnis besitzen.

(3) Das Promotionskomitee hat folgende Aufgaben:

- a) Diskussion und Definition des Themas in Absprache mit dem Doktoranden.
- b) Auswahl und Absprache des individuellen Lehrprogramms für den Doktoranden, wobei Vorkenntnisse, Erfordernisse der Promotionsarbeit und persönliche Interessen berücksichtigt werden; dazu gehören auch Module aus dem Angebot für Schlüsselkompetenzen.
- c) Bei fachlichen Fragen als wissenschaftlicher Ansprechpartner den Doktoranden zur Verfügung zu stehen.
- d) Diskussionspartner des Doktoranden zu sein und bei persönlichen Schwierigkeiten zu helfen oder zu vermitteln.

§ 7 Lehr- und Ausbildungsprogramm

- (1) Das Direktorium der HGSFP stellt in Zusammenarbeit mit dem Studiendekan und der Geschäftsstelle semesterweise ein Lehrprogramm sicher.
- (2) Das Lehrprogramm der HGSFP ist Bestandteil des Lehrplans der Fakultät für Physik und Astronomie und wird von dieser veröffentlicht.
- (3) Die im Rahmen der HGSFP regelmäßig angebotenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen sind modularisiert.
- (4) Spezifische zusätzliche Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit dem Studiendekan und dem Direktorium der HGSFP in das Lehrprogramm eingefügt und durch die üblichen Veröffentlichungswege der Fakultät für Physik und Astronomie bekannt gegeben.
- (5) Für das Angebot im Bereich Schlüsselkompetenzen kann die HGSFP auf das Kursprogramm der Graduiertenakademie zurückgreifen bzw. die Graduiertenakademie der Universität um die Organisation weiterer Kurse ersuchen.

§ 8 Integriertes Master/Promotionsprogramm

- (1) Die HGSFP nimmt im Rahmen eines integrierten Master/Promotionsprogrammes Kandidaten auf, welche eine 4-jährige Physik-Ausbildung im Rahmen eines B.Sc.- oder M.Sc.-Studiums nach den Maßgaben der HGSFP und der Fakultät für Physik und Astronomie erfolgreich absolviert haben.
- (2) Teilnehmer des integrierten Master/Promotionsprogrammes sollten eine Promotion innerhalb der HGSFP im Zeitrahmen von 4 Jahren ab Aufnahme in das Programm absolvieren.

(3) Anträge werden vom potentiellen Betreuer an das Direktorium der HGSFP gerichtet und vom Promotionsausschuss der Fakultät für Physik und Astronomie geprüft (vgl. § 2 Abs. 4).

§ 9 Förderungsprogramme für Doktoranden

(1) Soweit entsprechende Mittel vorhanden sind, kann die HGSFP im Wettbewerb Stipendien oder Promotionsstellen vergeben, die unabhängig von der Finanzierungsquelle gemeinsam ausgeschrieben werden.

(2) Die Zahl der von der HGSFP jährlich zu vergebenden Stipendien oder Promotionsstellen sowie Art und Umfang ihrer Ausstattung und Laufzeit werden vom Direktorium beschlossen.

(3) Das Doktorandenprogramm schließt die Einrichtung eines Promotionskomitees für jeden Doktoranden der HGSFP mit regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen sowie die strukturierte Teilnahme an dem Lehr- und Weiterbildungsprogramm gemäß § 7 Abs. (3) ein.

(4) Weitere Förderungsmöglichkeiten für Doktoranden bestehen im Rahmen von internationalen Kooperationen und Austauschprogrammen. Soweit entsprechende Mittel vorhanden sind, können diese von allen Doktoranden der HGSFP in Abstimmung mit ihren Betreuern beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet das Direktorium.

(5) Die HGSFP organisiert und führt Kurse und Symposien zur Förderung der Ausbildung ihrer Doktoranden durch.

(6) Doktoranden haben die Möglichkeit, Tagungen und Workshops selbstständig zu organisieren und durchzuführen. Ein Antrag auf Unterstützung solcher Vorhaben muss an das Direktorium gerichtet werden.

- (7) Soweit entsprechende Mittel vorhanden sind, können Doktoranden beim Direktorium Mittel für den Erwerb von Zusatzqualifikationen beantragen.
- (8) Sofern der Besuch von Sommer- oder Winterschulen zur Weiterbildung der Doktoranden beiträgt, können diese von der HGSFP gefördert werden. Das Direktorium entscheidet hierüber nach Rücksprache mit den Betreuern.
- (9) Die Teilnehmer des integrierten Master/Promotionsprogrammes (siehe § 8) haben bereits im Vorbereitungsyear Zugang zu den Fördermöglichkeiten für Doktoranden in der HGSFP.
- (10) Die HGSFP fördert Frauen in der Wissenschaft. Soweit entsprechende Mittel vorhanden sind, beinhaltet dies die besondere Unterstützung der Teilnahme an Tagungen und internationalen Konferenzen sowie die besondere Förderung der Teilnahme an Austauschprogrammen mit Partneruniversitäten.
- (11) Die Förderung von Familien ist ein weiteres Anliegen der HGSFP. Besondere Fördermöglichkeiten bestehen für Doktoranden, deren Promotion z.B. durch die Geburt eines Kindes oder durch Kinderbetreuung verzögert wird.
- (12) Das Direktorium entscheidet im Einzelfall auf Antrag über Fördermaßnahmen, die über die in § 9 (1) – (11) genannten Maßnahmen hinausgehen.

§ 10 Programm für den wissenschaftlichen Austausch

- (1) Soweit Mittel vorhanden sind veranstaltet die HGSFP zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs - gemeinsam mit den beteiligten Instituten der Universität und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen - Seminarserien und Vortragsreihen. Sie unterstützt Besuche auswärtiger Wissenschaftler in den Arbeitsgruppen der Mitglieder. Anträge können von jedem Mitglied der HGSFP gestellt werden. Über die Anträge entscheidet das Direktorium.

- (2) Alle Mitglieder der HGSFP sind angehalten, an der Programmgestaltung der Seminare und Vortragsreihen mitzuwirken.

§ 11 Anwendbarkeit der universitären Satzungen

Die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät bleibt unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien der Heidelberger Graduiertenschule für Physik in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität.

§ 12 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Satzung vom 16.11.2015 außer Kraft.

Heidelberg, den 10.12.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor